

Anlage 4

**Antrag auf Fahrwegbestimmung nach § 35a Absatz 3 der GGVSEB**

.....  
(Name und Anschrift des Antragstellers)

An die nach Landesrecht zuständige Behörde/Stelle <sup>1)</sup>

( ) ..... (Beladung)

( ) ..... (Entladung)

( ) ..... (Endender Autobahnabschnitt)

**Betr.:** Antrag auf Fahrwegbestimmung nach § 35a Absatz 3 GGVSEB

1. Folgende gefährliche Güter sollen befördert werden:

..... Gefahrzettel (Klasse) ..... ggf. Verpackungsgruppe .....  
(UN-Nummer und Benennung des Gutes)

..... Gefahrzettel (Klasse) ..... ggf. Verpackungsgruppe .....  
(UN-Nummer und Benennung des Gutes)

..... Gefahrzettel (Klasse) ..... ggf. Verpackungsgruppe .....  
(UN-Nummer und Benennung des Gutes)

2. Beladeort

.....  
(Gemeinde, Straße, Hausnummer, ggf. sonstige Lagebeschreibung)

3. Entladeort

.....  
(Gemeinde, Straße, Hausnummer, ggf. sonstige Lagebeschreibung)

4. Die dem Beladeort (Nummer 2) nächstgelegene Autobahnanschlussstelle

.....

5. Die dem Entladeort (Nummer 3) nächstgelegene Autobahnanschlussstelle

.....

6. Vorschlag des Fahrweges zwischen dem Beladeort und der nächstgelegenen Autobahnanschlussstelle

.....  
(Beschreibung des Fahrwegs durch Angabe der Straßennamen oder -bezeichnungen, wie beispielsweise Straßenklasse und -nummer)

- 7. Vorschlag des Fahrwegs zwischen der dem Entladeort nächstgelegenen Autobahnanschlussstelle und dem Entladeort

.....  
(Beschreibung des Fahrwegs durch Angabe der Straßennamen oder -bezeichnungen, wie beispielsweise Straßenklasse und -nummer)

- 8. Vorschlag des Fahrwegs zwischen Autobahnabschnitten (nur bei „unterbrochenen Autobahnen“)

.....  
(Beschreibung des Fahrwegs durch Angabe der Straßennamen oder -bezeichnungen, wie beispielsweise Straßenklasse und -nummer)

- 9. Zeitraum, in dem die Fahrwegbestimmung gültig sein soll

.....  
.....  
(Ort, Datum) (Unterschrift)

1) Siehe auch Nummer 35.2.2.S der RSEB.

**Die nach Landesrecht zuständigen Behörden/Stellen sind in**

- Baden-Württemberg** die unteren Verwaltungsbehörden (Landratsämter und Stadtkreise);
- Bayern** die Kreisverwaltungsbehörden;
- Berlin** die Verkehrslenkung Berlin (VLB);
- Brandenburg** die Landkreise und kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörde;
- Bremen** der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen;
- Hamburg** die Behörde für Inneres und Sport;
- Hessen** die Landräte und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeister;
- Mecklenburg-Vorpommern** die Landräte und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeister (Bürgermeister);
- Niedersachsen** die Landkreise, kreisfreien Städte und großen selbständigen Städte ;
- Nordrhein-Westfalen** die Kreise und kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörde;
- Rheinland-Pfalz** die Kreisverwaltungen, kreisfreien Städte und großen kreisangehörigen Städte;
- Saarland** die unteren Straßenverkehrsbehörden (bei den Landräten, dem Regionalverband Saarbrücken, der Landeshauptstadt Saarbrücken sowie den Mittelstädten);
- Sachsen** die Landkreise und kreisfreien Städte;
- Sachsen-Anhalt** die unteren Verwaltungsbehörden (Landkreise und kreisfreien Städte);
- Schleswig-Holstein** die Landräte und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeister (Bürgermeister);
- Thüringen** die Landkreise und kreisfreien Städte.